

## 2. Gesetzliche Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht beitragsfrei und gründet sich auf § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch (SGB) VII, wonach „ Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen“ versichert sind.

### 2.1. Gegenstand der Versicherung

**2.1.1.** Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich grundsätzlich nur auf Gesundheitsschäden oder den Verlust oder die Beschädigung eines Hilfsmittels infolge einer versicherten Tätigkeit. Das Gesetz definiert den Unfallbegriff als zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tode führt. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels. Der Tatbestand des Unfalls ist auch dann noch gegeben, wenn die für den Schaden ursächlichen Einwirkungen (z.B. Kälte, Hitze, wiederholte kleine Schädigungen) sich auf den Zeitraum höchstens einer Arbeitsschicht eingrenzen lassen. Für die Anerkennung der Entschädigungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein **zweifacher ursächlicher Zusammenhang** erforderlich, und zwar zwischen

- der **versicherten Tätigkeit** und dem **Unfallereignis** einerseits

*Beispiele:*

*Beim Üben der Befreiungsgriffe zieht sich ein Lehrgangsteilnehmer eine Muskelzerrung zu und muss ärztlich behandelt werden. **Zusammenhang besteht.***

*Ein Rettungsschwimmer verlässt die Station, um sich mit seiner Freundin zu verabreden. Auf dem Weg nach draußen stolpert er und verletzt sich am Knie. **Zusammenhang fehlt**, weil das Telefonieren nicht zur versicherten DLRG-Tätigkeit gehört.*

- dem **Unfallereignis** und der dadurch eingetretenen **Gesundheitsschädigung andererseits.**

*Beispiele: Beim Einsatz zieht sich ein Rettungsschwimmer eine Risswunde an der Ferse zu, die zu einer Infektion führt. **Zusammenhang besteht.***

*Beim Streckentauchen wird bei einem Lehrgangsteilnehmer eine Meniskusschädigung offenkundig. Durch ein ärztliches Gutachten wird jedoch festgestellt, dass der Meniskusschaden auf eine schon bestehende abnutzungsbedingte Veränderung zurückzuführen ist. **Zusammenhang fehlt**, es handelte sich um eine beim Unfall schon bestehende Gesundheitsschädigung.*

**2.1.2.** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf jede mit der DLRG zusammenhängende Tätigkeit.

Im § 2 der Satzung der DLRG sind die wesentlichen Aufgaben im einzelnen festgelegt. Dies sind insbesondere alle mit dem **Wachdienst**, der **Ausbildung**, der **Katastrophenschutzübung**, dem **Katastropheneinsatz**, dem **Umweltschutz** und der **Jugendarbeit** im Zusammenhang stehende Verrichtungen einschließlich der Sitzungen der Organe und Gremien sowie der **Verwaltungstätigkeit**. Änderungen oder Ergänzungen dieses Paragraphen bestimmen auch den Versicherungsumfang.

Auch die Ausbildung im Tauchen sowie das Rettungstauchen im Rahmen des Wasserrettungsdienstes gelten als versicherte Tätigkeiten.

Tauchübungsfahrten sind auch im Ausland versichert, wenn eine für die Ausbildung zwingend notwendige Übung nur unter bestimmten Wasserbedingungen durchgeführt werden kann, die im näheren Inlandsbereich nicht gegeben sind.

Im Verwaltungsbereich unterliegen die Sitzungen ebenso dem Versicherungsschutz wie auch z.B. Werbeveranstaltungen für die DLRG und offiziell angesetzte Weihnachtsfeiern.



Die Grenzen des Versicherungsschutzes werden dann erreicht, wenn die Tätigkeit oder Veranstaltung keinen unmittelbaren Bezug zur DLRG als Hilfeleistungsorganisation mehr hat (z.B.: Karnevals-, Tanzveranstaltungen oder Kegelausflüge kleinerer Gruppen).

Die DLRG betreibt Wachdienst. Eine aufsichtführende Tätigkeit ist generell mit einer Weisungsbefugnis verbunden und kann nicht im Auftrag der DLRG durchgeführt werden.

**2.1.3.** In der Jugendarbeit ist außerdem die jugendpflegerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII mitversichert, auch wenn sie nicht unmittelbar mit der Rettungsschwimmausbildung in Zusammenhang steht. Hierzu gehören neben reinen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen auch Tätigkeiten zum Zweck der Körperschulung und des Sports sowie Pflege des Gemeinschaftslebens, wie Wanderungen, Jugendtreffen im Inland, Bastelunterricht, Zeltlager, Vorträge, Ski- oder Segelfreizeiten, Jugendtanzveranstaltungen, Musikumzüge usw. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bejaht den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (analog den Jugendabteilungen anderer Hilfeleistungsorganisationen, z.B. DRK, Feuerwehr) für Kinder vom vollendeten 10. Lebensjahr an bei der regelmäßigen Teilnahme an jugendpflegerischen Tätigkeiten, die die DLRG-Jugend als Jugendorganisation des Hilfeleistungsunternehmens neben den reinen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen durchführt. Bei einmaliger oder nur gelegentlicher Teilnahme wird geprüft, ob eine auf unbestimmte Dauer angelegte Teilnahme an solchen Veranstaltungen geplant war.

**2.1.4.** In der Frage des Unfallversicherungsschutzes für die Anfänger-**Schwimmausbildung** hat das Bundessozialgericht letztinstanzlich entschieden, dass dieser Bereich **nicht** zu den gesetzlich versicherten Ausbildungsveranstaltungen der DLRG gehört.

**2.1.5.** Für die Ausbildung zum „**Junior Retter**“ besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, sofern die Ausbildungsrichtlinien angewandt werden.

**2.1.6.** Für die in den Gliederungen durchgeführten Aktivitäten im **Breitensport**, z.B. Wassergymnastik, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

**2.1.7.** Für die Punkte 2.1.4 und 2.1.6 besteht der entsprechende Versicherungsschutz automatisch durch den Unfallversicherungsvertrag Mitglieder bis 10 Jahre, Anfängerschwimmen und Breitensport (siehe Kapitel 3). Ausbilder sind jedoch auch für die Anfängerschwimmausbildung und den Breitensport durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Alle sonstigen Ausbildungsveranstaltungen für Rettungsschwimmer, wie Bootsführer-, Taucher- und Sprechfunkkurse sind versichert, weil sie in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit den rettungsdienstlichen Aufgaben der DLRG stehen.

**2.1.8.** Unfälle **auf dem Wege** zu und von den versicherten Tätigkeiten unterliegen nur dann dem Versicherungsschutz, wenn sie in einem ursächlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden.

Auch für Wegeunfälle muss der vorstehend angeführte Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis sowie zwischen dem Unfallereignis und der eingetretenen Gesundheitsschädigung bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Unfall auf eigene Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Auch verkehrswidriges Verhalten, z.B. Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften, schließt den Versicherungsschutz nicht aus. Dagegen besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Unfall absichtlich herbeigeführt worden ist (Vorsatz). Auch wer nach erheblichem Alkoholgenuss am öffentlichen Verkehr teilnimmt, ist nicht versichert, wenn der Alkoholgenuss nach Meinung des Richters rechtlich die allein wesentliche Unfallursache darstellt.

**2.1.9.** Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz sieht kein Schmerzensgeld vor. Auch gegen die DLRG oder einzelne Mitglieder sind Schmerzensgeldforderungen ausgeschlossen, es sei denn, es kann ihnen eine vorsätzliche Unfallherbeiführung vorgeworfen werden.



## 2.2. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, für Prävention und Erste Hilfe zu sorgen und den durch den Unfall eingetretenen Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu entschädigen durch Heilbehandlung, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation oder Geldleistungen. [Allgemeine individuelle Präventionsmaßnahmen können bei den zuständigen Unfallkassen erfragt werden.](#)

Die DLRG-Mitglieder sind verpflichtet, alles zur Verhütung von Unfällen zu tun und dabei auch die Träger des Bades auf erkannte Mängel hinzuweisen. Auch die sachgerechte Wartung von DLRG-Geräten gehört ebenso zur Prävention wie ein geordneter und ausreichend beaufsichtigter Ausbildungsbetrieb.

**2.2.1. Die Heilbehandlung** umfasst die ärztliche und zahnärztliche Behandlung ohne zeitliche Begrenzung, die Versorgung mit Arznei- und allen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel, die Durchführung heilgymnastischer oder bewegungstherapeutischer Übungen und anderer geeigneter Heilmaßnahmen sowie die Gewährung von Pflege, wenn durch den Unfall ein Zustand der Hilflosigkeit hervorgerufen wird.

**2.2.2. Die berufsfördernden Leistungen** zur Rehabilitation und ergänzende Leistungen werden gewährt, wenn Art und Schwere der Verletzungen dies angezeigt erscheinen lassen. Sie bezwecken, den Verletzten zur Wiederaufnahme seiner früheren beruflichen Tätigkeit oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme einer anderen gleichwertigen Tätigkeit zu befähigen, ihn für einen zumutbaren Beruf oder eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszubilden und ihm zur Erlangung oder Erhaltung einer Arbeitsstelle zu verhelfen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden bereits während der Heilbehandlung eingeleitet.

**2.2.3. Die Geldleistungen** bestehen in Verletztengeld für die Dauer der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit und bei Durchführung der beruflichen Rehabilitation, wenn der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt hat und wegen der Unfallfolgen ein Einkommensausfall eintritt.

- Das **Verletztengeld** beträgt 80 v.H. des Regelentgelts bzw. bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes. Bei Verletzten, die nicht Arbeitnehmer sind (z.B. Unternehmer), wird ein Verletztengeld gezahlt; es beträgt kalendertäglich den 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes. In Einzelfällen kann zum Ausgleich einer unbilligen Härte für die Dauer der Heilbehandlung und der Berufshilfe eine besondere Unterstützung gewährt werden.
- Weiterhin sind **Verletztenrente, Sterbegeld, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente oder Elternrente, sowie in besonderen Fällen auch weitere Leistungen** möglich.
- Kosten für **Hilfsmittel**. Brillen, Kontaktlinsen und auch Hörgeräte sind Hilfsmittel im Sinne des § 27 Abs. 2 SGB VII. Sie gleichen eine (Seh- oder Hör-) Behinderung aus. Im Falle eines Arbeitsunfalls im Sinne der §§ 7, 8 Abs. 3 SGB VII sind daher die Schadenaufwendungen von der gesetzlichen Unfallversicherung zu tragen. Wichtig zu wissen ist auch, dass ein Körperschaden nicht eingetreten sein muss.
- **Schmerzensgeld** gehört **nicht** zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

**2.2.4. Sachschäden** am persönlichen Eigentum werden im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt, wenn zum einen ein Unfall vorausgegangen ist und es sich zum anderen bei der ausgeübten Tätigkeit um einen Einsatz handelt. Bei Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sind Sachschäden nicht versichert. DLRG-eigenes Gerät ist nicht versichert.

## 2.3. Anmeldung und Prämie

Eine Anmeldung durch die Gliederungen ist nicht erforderlich. Der Unfallversicherungsschutz besteht beitragsfrei kraft Gesetzes.

## 2.4. Schaden/ Unfallmeldungen

Der Unfall ist von der Gliederung, bei der sich der Unfall ereignet hat, unverzüglich, d.h. innerhalb von 3 Tagen auf dem besonderen Formblatt (je nach Landesverband eventuell über den LV) dem örtlich zuständigen Versicherungsträger (s. Anschriftenverzeichnis) zu melden. Die Unfallmeldung ist auch bei Sachschäden auszufüllen, bei denen kein Unfall vorliegt (Beschädigung oder Verlust von Hilfsmitteln).

Im Feld 1 ist die DLRG-Gliederungsadresse einzutragen, im Feld 2 ist nichts einzutragen. Im Feld 3 ist der örtlich zuständige Versicherungsträger auszuwählen. Nach Verlassen des Feldes erscheint die Anschrift.

Im Feld 17 ist auf die ehrenamtliche Tätigkeit des Versicherten hinzuweisen.

Die Meldung ist 2-fach auszudrucken (auszufüllen) und von der Gliederung zu unterschreiben und 2-fach an den Unfallversicherungsträger zu senden

Meldepflichtig ist grundsätzlich nicht der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter, sondern die DLRG-Gliederung. Aufgrund der Meldungen werden die Leistungen vom Versicherungsträger von Amts wegen festgestellt, ohne dass es neben der erwähnten Unfallanzeige eines weiteren Antrages bedarf.

Bei **tödlichen Unfällen**, anderen **schweren Unfällen** oder **Massenunfällen** ist außerdem sofort fernmündlich oder durch Fax der regional zuständige Unfallversicherungsträger zu unterrichten.

Wichtig ist auch, dass der Verletzte angewiesen wird, bei chirurgischen Verletzungen sich sofort nach dem Unfall einem sogenannten Durchgangsarzt (Unfallarzt), bei Hals-Nasen-, Ohrverletzungen dem nächstgelegenen Facharzt und bei Augenverletzungen dem nächstgelegenen Augenfacharzt vorzustellen.

**Anschriften** der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, gegliedert nach Bundesländer sind im folgenden Link einzusehen.

<http://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp>

## 2.5. Ergänzende Hinweise und Erläuterungen

### 2.5.1. Hilfe bei Unglücksfällen im Ausland (Erste-Hilfe-Leistungen)

Bei Hilfe in Unglücksfällen im Ausland ist grundsätzlich auch die Zuständigkeit des deutschen Unfallversicherungsträgers gegeben, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des Geschädigten fällt, d.h. der Versicherungsschutz aus § 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### 2.5.2. Verbleibende Heilkosten in der gesetzlichen Unfallversicherung

Bei einem entsprechenden Unfall werden die Kosten für die Heilbehandlung von dem für das Mitglied örtlich zuständigen Versicherungsträger übernommen. Auch evtl. notwendig werdende Krankentransporte gehen zu Lasten des Versicherungsträgers. Bei einer Zahnbehandlung mit einem größeren Aufwand erstellt der behandelnde Zahnarzt vorab einen Heil- und Kostenplan, den der Geschädigte dem Versicherungsträger zur Genehmigung einreicht. Nach Zustimmung kann die Behandlung erfolgen. Wird eine weitergehende Behandlung mit Sonderleistungen als Privatversicherter gewünscht, wird nur nach dem Gebührenabkommen erstattet; Restkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### 2.5.3. Eigenanteil bei einem Krankenhausaufenthalt

Bei einem durch Unfall erforderlichen Krankenhausaufenthalt sollte auf den „Arbeitsunfall“ hingewiesen werden. Damit wird von vornherein auf die Erhebung des Eigenanteils - Tagessatz derzeit 10,- € für maximal 28 Tage - verzichtet. Wird dieser Tagessatz trotzdem verlangt, kann mit dem „Antrag auf Kostenerstattung“ und Vorlage der Quittung beim zuständigen Versicherungsträger der entsprechende Betrag zurückgefordert werden.

## 2.5.4. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Für Nichtmitglieder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, bei denen Kenntnisse der Fremdreitung und / oder Ersten-Hilfe geschult werden. Dies sind die Rettungsschwimmausbildungen ab dem Junior Retter und die Ausbildungen in Erster-Hilfe und der Sanitätsausbildung etc..

2.5.5. Aktuelle **Anschriften** sind im Internet unter <http://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp> zu finden.

2.5.6. **Unfallanzeigen** können im Internet unter [http://www.dlrg.de/fileadmin/user\\_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/Versicherungneu/Schaden-Unfallmeldungen/gesetzlUnfallSchaden.pdf](http://www.dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/Versicherungneu/Schaden-Unfallmeldungen/gesetzlUnfallSchaden.pdf)

online ausgefüllt und gedruckt werden.

## 2.5.7. Versicherungsschutz bei **Baumaßnahmen**

Der Unfallversicherungsschutz ist unabhängig vom Umfang der durchzuführenden Bautätigkeit bzw. der Arbeitsleistung des einzelnen DLRG-Mitgliedes.

Eine Meldung zu Beginn einer Baumaßnahme an die zuständige Unfallkasse bzw. den Gemeindeunfallversicherungsverband ist *nicht* erforderlich.

Bei einem Unfall ist die DLRG-Gliederung allerdings verpflichtet, umgehend die entsprechende Unfallanzeige zu erstellen.

Zu beachten sind die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften. Diese können aber bei der zuständigen Unfallkasse bzw. den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband zur Verfügung gestellt werden.

Unter Umständen ist für die Bautätigkeit ein Mindestalter der Helfer vorgegeben; dies sollte dort erfragt werden.